

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Neubenennungen einer Straße, zweier Wege und eines Platzes* (V2566/23)

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt auf Grundlage des § 5 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) folgende **Allgemeinverfügung**.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschloss am 25. Oktober 2024 gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe c (cc) der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014, zuletzt geändert am 6. März 2024, die Neubenennungen einer Straße, zweier Wege und eines Platzes (V2566/23)

1. Neubenennung der Quartiersstraße im Ehemaligen Ostravorwerk in der Gemarkung Friedrichstadt

Am Ostravorwerk

2. Neubenennung des ÖFW 20 – Striesen in der Gemarkung Striesen

Maria-Montessori-Weg

3. Neubenennung des ÖW 51 – Bühlau in der Gemarkung Bühlau

Eschdorfer Weg

In den angefügten Lageplänen sind die neu benannten Verkehrsflächen farbig markiert dargestellt.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gründe

I.
Amtliche Straßen- und Hausnummernbezeichnungen dienen dazu, sich zu orientieren, die Anlieger aufzufinden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die Bezeichnungen sind eindeutig, gut verständlich und einprägsam. Verwechslungen mit gleichlautenden oder ähnlich klingenden Bezeichnungen sowie Missdeutungen o. ä. sind durch umfangreiche Recherchen durch die Stadtbezirksbeiräte Altstadt, Blasewitz und Loschwitz geprüft und ausgeschlossen worden. Weitere Prüfungen erfolgten durch die Beteiligung kompetenter Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Recherchen im Stadtarchiv und Stadtmuseum. Bei der Benennung nach der Person ist zusätzlich eine ausreichend geprüfte Biografie in die Entscheidung mit eingeflossen.

II.

Öffentlich gewidmete Straßen, Wege, Plätze und Brücken zu benennen sowie die amtliche Lagebezeichnung festzusetzen, ist nach § 5 Absatz 4 der SächsGemO eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Landeshauptstadt als Gemeinde ist gemäß § 5 Absatz 4 der SächsGemO zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 15. November 2024

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Anlagen

* Anmerkung der Redaktion: Die Benennung des Platzes wurde nicht beschlossen.

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt

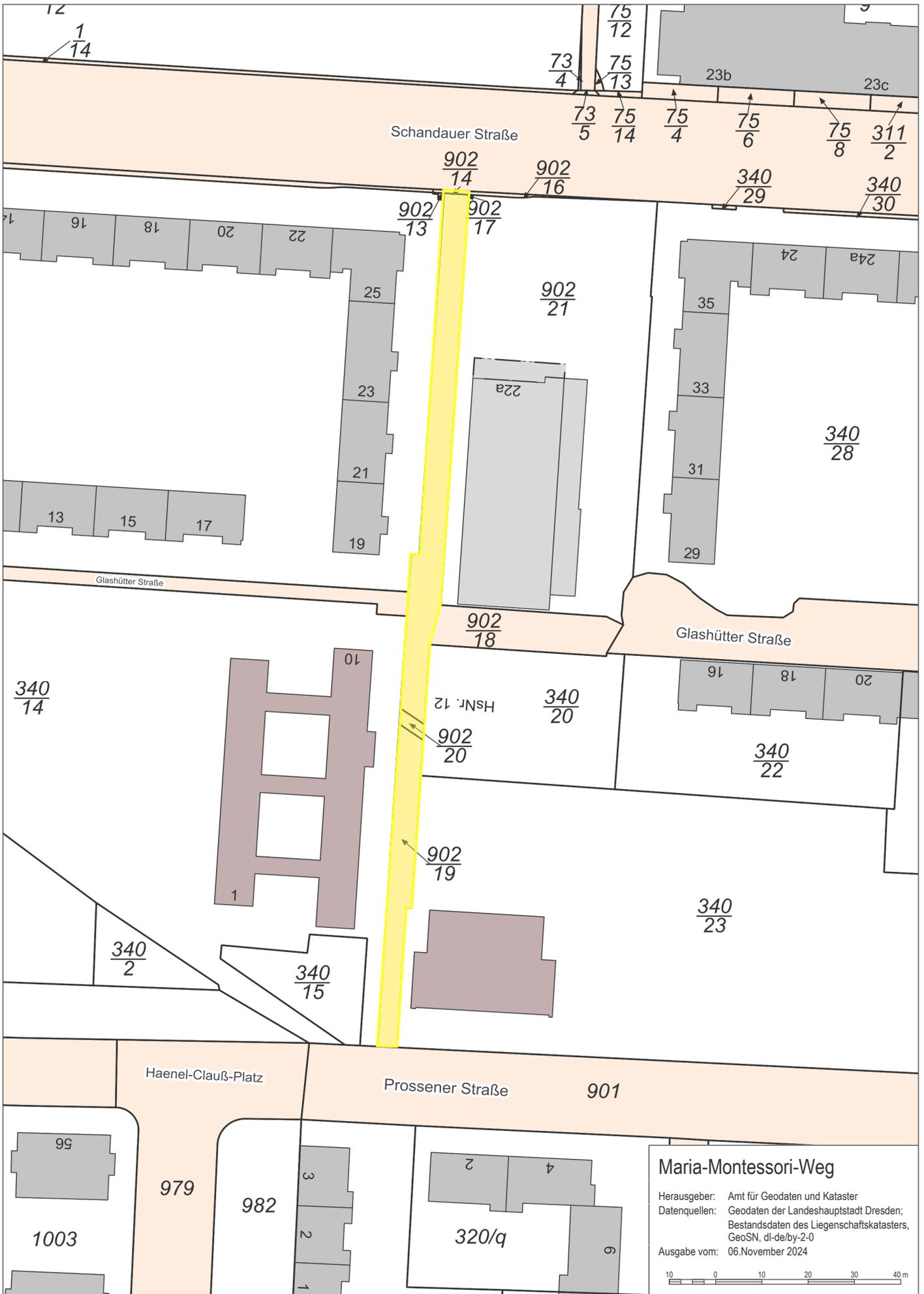
Anlagen

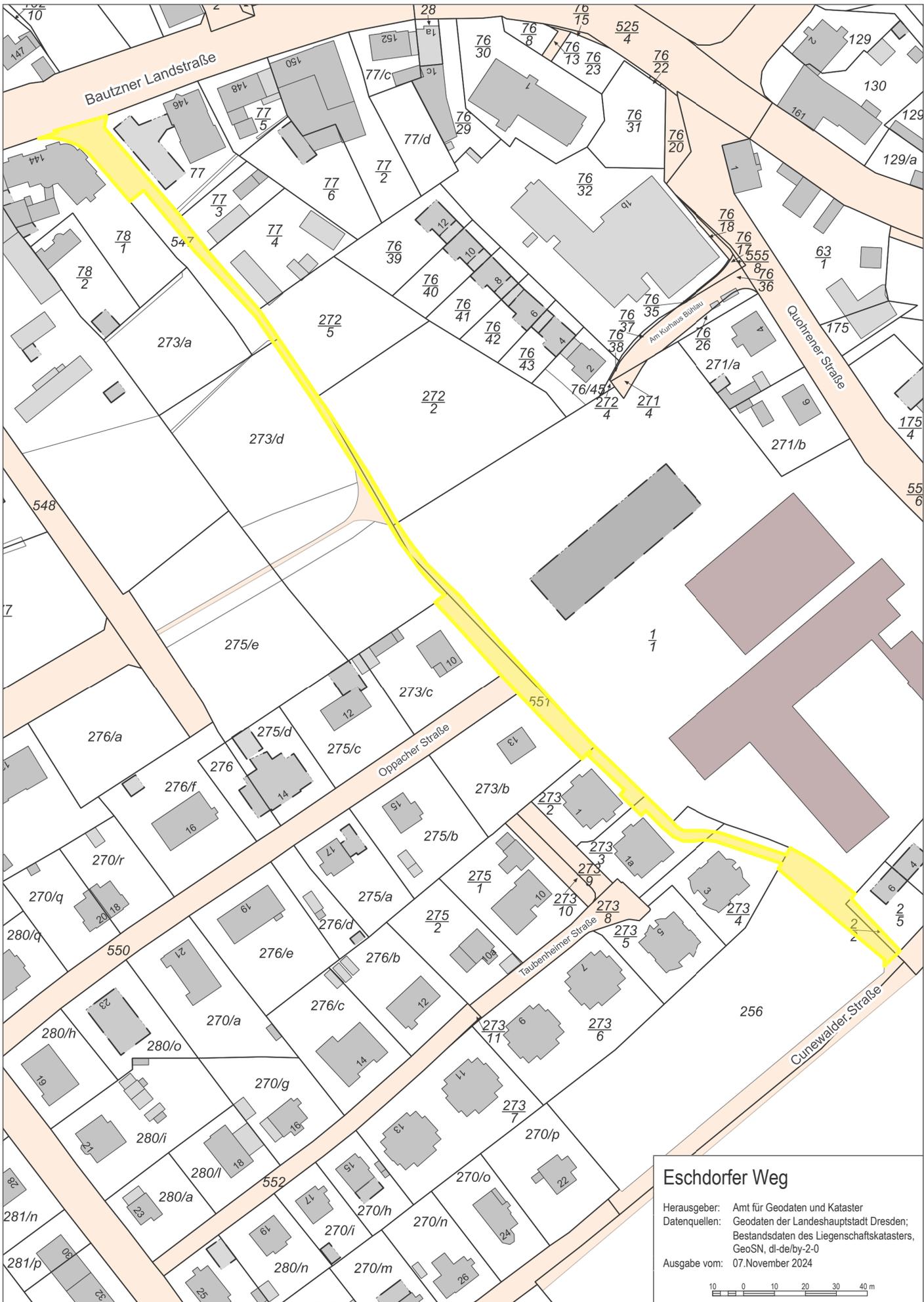


Am Ostravorwerk

Herausgeber: Amt für Geodaten und Kataster
Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters,
GeoSN, dl-de/by-2-0
Ausgabe vom: 07.November 2024

10 0 10 20 30 40 m





Eschdorfer Weg

Herausgeber: Amt für Geodaten und Kataster
 Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;
 Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters,
 GeoSN, dl-de/by-2-0
 Ausgabe vom: 07.November 2024